

Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen für das Gebiet

„Innenstadt“ in Bad Herrenalb

Präambel/Begründung

Das Erscheinungsbild einer Stadt wird nicht nur von der Architektur einzelner Gebäude oder Gebäudegruppen, sondern auch von Anlagen bestimmt, die an und bei den Gebäuden angebracht sind und der Werbung dienen.

Außenwerbung ist ein wesentliches Element im Stadtbild und bestimmt das Erscheinungsbild von Straßenzügen und innerstädtischen Quartieren mit.

Zunehmend werden Werbeanlagen an freien Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, z. B. an Einfriedigungen angebracht und bestimmen den Charakter des Stadtbildes. Solche Anlagen können den architektonischen Gesamteindruck stören, wenn sie ohne Rücksicht auf Gebäude und ihre bauliche Struktur ausgebildet sind.

Werbung ist in der Handelslage ein notwendiges Mittel, Passanten und Kunden auf einzelne Geschäfte und Nutzungen aufmerksam zu machen. Zu viel Werbung erreicht aber genau das Gegenteil. Einzelne Hinweise sind nicht mehr wahrnehmbar, gehen in der Flut der immer aufdringlicher werdenden Werbebotschaften unter. Das Erscheinungsbild der Stadt, die Qualität der Gebäude und des öffentlichen Raumes wird erheblich gestört. Deshalb sind Regelungen notwendig, um einerseits die Wahrnehmbarkeit dessen, was beworben wird, zu verbessern und andererseits eine qualitätvolle Gestaltung des Stadtbildes zu gewährleisten.

Um insbesondere auch den spezifischen Anforderungen an ein historisch gewachsenes Stadtbild gerecht zu werden, müssen detaillierte Regelungen für den Umgang mit Werbeanlagen getroffen werden. Dies bedingt auch, dass alle Werbeträger im räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Bad Herrenalbs genehmigt werden müssen.

Werbeanlagen müssen auf das betreffende Gebäude, an dem sie angebracht werden, und auf den gesamten Straßenzug abgestimmt sein. Die Anzahl, die Gestaltung und der Standort der Werbung werden auf der Grundlage der Satzung zwischen den Gewerbetreibenden und der Verwaltung abgestimmt.

Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 28.02.2018 aufgrund von § 73 und § 74 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sowie § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Randbereiche regeln.
- (4) Regelungen in dieser Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung der Werbeanlage treten anstelle der Regelungen in den bestehenden Bebauungsplänen, sofern diese innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Gebiet der Kernstadt die Ettlinger Straße, die Bahnhofstraße, die Kurpromenade, die Gernsbacher Straße, die Dobler Straße, den Rathausvorplatz und den Bereich „Im Kloster“.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt und ist Bestandteil der Satzung.

II. Werbeanlagen

§ 3 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten mitenthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer nicht störend hervortritt. Um dies sicherzustellen, darf die Fremdwerbung flächenmäßig nicht mehr als 30 % der Gesamtfläche der jeweiligen Werbeanlage einnehmen.
- (2) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Institution nur eine Werbeanlage zulässig; Werbeanlagen in Schaufenstern sind hiervon ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen (z. B. Kombination aus Ausleger-Tafel und Schriftzug auf der Fassade), wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist. Bei einer Kombination ist eine Doppelwerbung nicht gestattet, d. h. Werbetexte/-symbole dürfen sich auf den einzelnen Teilen der Werbeanlage nicht wiederholen, sie müssen sich ergänzen.

- (3) Werbeanlagen sind im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über der Straßenoberkante, zulässig.
- (4) Werbeanlagen, Schriftzüge und Symbole dürfen nicht angebracht werden an Einfriedungen und Vorgärten, an Türen, Toren und Fensterläden sowie auf Markisen.
- (5) Für Art und Anbringung von Werbeanlagen gilt darüber hinaus:
- Die Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
 - Insbesondere im Bereich der Brüstungszone des ersten Obergeschosses dürfen horizontal angebrachte Werbeanlagen architektonische Gliederungen und Schmuckdetails nicht überschneiden, verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
 - Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder großflächig verklebt, noch angestrichen oder verdeckt werden. Dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.
 - Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sind unzulässig. Dies gilt nicht, wenn das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung durch Werbeanlagen anderer Art nicht befriedigt werden kann. In diesem Fall dürfen sich entsprechende Werbeanlagen abweichend von §1 Abs. 3 ausnahmsweise bis zur Oberkante des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 6 m über der Straßenoberkante, erstrecken.
- (6) Beleuchtung von Werbeanlagen:
- Als Werbeanlage sind Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, von innen beleuchtete Kästen, sowie Anlagen mit grellem Licht unzulässig. Zulässig sind indirekt beleuchtete Anlagen oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben.
 - Mehrere an demselben Gebäude geplante selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen, auch von verschiedenen Nutzungseinheiten sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.
 - Die Verwendung von LED-Anlagen, Bildschirmwerbung, Wechsellichtanlagen und laufenden Schriftbändern, sowie die Verwendung von zu grellen oder fluoreszierenden Farben ist unzulässig.
 - Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (7) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen und deren Befestigungsteile sind zu entfernen.

§ 4 Beschriftungen, Zeichen, Symbole auf Gebäudefassaden

- (1) Beschriftungen, Zeichen und Symbole dürfen in der Länge höchstens 2/3 der Gebäudefront einnehmen. Wenn sich mehrere Nutzungseinheiten nebeneinander im Erdgeschoss eines Gebäudes befinden, gilt das Längenmaß für die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Fassadenabschnitte. Die Schrifthöhe darf höchstens 0,40 m, die Höhe von Zeichen und Symbolen höchstens 0,60 m betragen.
- (2) Grundsätzlich sind Beschriftungen, Zeichen und Symbole direkt auf der Fassade anzubringen. Schriftzüge sind aus Einzelbuchstaben zu gestalten. Eine Fassadenbemalung ist zulässig.
- (3) Beschriftungen auf Sonnenschutzdächern sind nur zulässig, wenn sie in Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 0,20 m nicht überschreiten.

§ 5 Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen auf Gebäudefassaden

Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen auf Gebäudefassaden sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen gegebenenfalls eine Höhe von höchstens 0,60 m haben, in der Länge höchstens die Hälfte der Gebäudefassade einnehmen und höchstens 0,20 m vor die Fassade vorspringen.

§ 6 Ausleger, Nasenschilder, Schaukästen und Anschlagtafeln

- (1) Ausleger und Nasenschilder sind grundsätzlich bis zu einer Ausladung von 1,20 m zulässig. Sie dürfen eine Fläche von bis zu 1,00 m² aufweisen. Kastenförmige Ausleger und entsprechend gestaltete Nasenschilder sind nicht zulässig.
- (2) Schaukästen und Anschlagtafeln sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie können nur in Eingangsbereichen oder wenn sie sich als Fassadenbestandteile eingliedern lassen, zugelassen werden. Sie dürfen die Maße von 0,60 m x 0,40 m nicht überschreiten.

§ 7 Werbeständer

- (1) Je Geschäft/Betrieb ist zudem ein mobiler Werbeträger bzw. eine beschriftete Tafel, ein Kundenstopper o. ä. an der Stätte der Leistung zulässig.
 - Kundenstopper Gastronomie: Eine Schiefertafel an der Fassade montiert oder als Aufsteller direkt an der Fassade.
 - Kundenstopper Einzelhandel: Ein Aufsteller direkt an der Fassade stehend, Nähe Eingangsbereich.
- (2) Der Werbeständer darf eine Größe von maximal 1,00 m² erhalten. Er kann beidseitig für Werbezwecke genutzt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 darf bei Gastronomiebetrieben und Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften der Werbeständer bis zu 1,50 m in die Gehweg- Verkehrsfläche hineinragen, wenn die Gebäudefassade an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt und Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegen stehen.
- (4) Die Aufstellung von temporären, freistehenden Werbeträgern ist nur während der Öffnungszeiten am Ort der Leistung zulässig.

§ 8 Automaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten und Schaukästen sind nur in Gebäudenischen, Passagen, Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder als Bestandteil von Schaufensteranlagen zulässig. In der Straßenflucht darf keine Sichtverbindung zu Automaten bestehen.
- (2) Warenautomaten sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1,00 m² und 0,30 m Tiefe zulässig. Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat anzubringen. Dieser darf keine Lichtwerbung aufweisen.
- (3) Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben bei Warenautomaten sind nicht zulässig.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 9 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die in § 3 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt Bad Herrenalb für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt angebrachten Erinnerungstafeln, Hinweise auf Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten oder touristische Ziele in der Stadt.
Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen können nach Abs.1 zugelassen werden. Das Denkmalschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Baugenehmigung

Die Erforderlichkeit einer Baugenehmigung ist in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg geregelt.

§ 11 Bestehende Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestanden und für die eine Baugenehmigung erteilt wurde, genießen Bestandschutz. Ebenso gilt dies für Anlagen, die nach bisherigen Vorschriften verfahrensfrei erstellt werden durften.
- (2) Neue Werbeanlagen sind nach der Vorschriften dieser Satzung zu errichten. Auf die Regelungen bezüglich Ausnahmen und Befreiungen wird verwiesen.

IV. Schlussvorschriften


§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 – 8 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 05.04.2018


Norbert Mai
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

